

Hinweise auf bistumsgeschichtliche Literatur

Paul Warmbrunn, Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648. Wiesbaden 1983, 439 Seiten.

Die vorliegende umfangreiche Arbeit lag im Wintersemester 1981/82 dem Gemeinsamen Ausschuß der Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg i. Br. als Dissertation vor und wurde vor der Drucklegung nochmals überarbeitet. Ziel der Untersuchung war es, „die Möglichkeiten und Hindernisse der Durchsetzung religiöser Toleranz“ am Beispiel von „paritätischen“ Städten im „Zeitalter der Glaubenskämpfe“ aufzuzeigen. Nach Auffassung des Autors kann der Begriff der Parität, wie er sich aus § 27 der Städteartikel des Augsburger Religionsfriedens 1555 ableitet, aber im Vollsinn nur auf einige schwäbische Städte angewendet werden, von denen zwei im Augsburger Bistumsgebiet liegen: die damaligen Reichsstädte Augsburg und Dinkelsbühl. Um die vielschichtige Problematik in den Griff zu bekommen, hat Warmbrunn „die Kombination eines geistes- bzw. ideengeschichtlichen mit einem sozialverfassungsgeschichtlichen Ansatz“ gewählt und in den Kapiteln II bis VIII abgehandelt.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste umfaßt die Kapitel II bis IV. Hier werden „in chronologischer Abfolge die durch mittelalterliches Kirchenwesen und Verlauf der Reformationgeschichte vorgegebenen Grundlagen und die durch Interim, Restitution der katholischen Religionsausübung, Karolinische Verfassungsänderung und Augsburger Religionsfrieden umrissenen Entstehungsbedingungen des bikonfessionell-paritätischen Zustands in den untersuchten Städten analysiert, um dann in einem Überblick über die Verfassungssituation die Diskrepanz zwischen Ratsbesetzung und den konfessionellen Zahlenverhältnissen in der Bevölkerung aufzuzeigen und den Kampf der Evangelischen um die Gleichberechtigung bis zum Westfälischen Frieden darzustellen“.

Im zweiten Hauptteil (Kapitel V bis VIII) werden die Auswirkungen der Bikonfessionalität und Parität auf die verschiedenen Ebenen des reichsstädtischen Lebens aufgezeigt: Einfluß der Gesetzgebung auf dem Gebiet der

Ehegerichtsbarkeit, des Bildungswesens, der Sittenzucht und der sozialen Fürsorge auf das Zusammenleben der Konfessionen (Kapitel VI) – konfessions-spezifisches Verhalten der Reichsstädtischen Führungsschicht (Kapitel VII) – Dimensionen und Lösungsmöglichkeiten interkonfessioneller Konflikte am Beispiel des Kalenderstreits (Kapitel VIII).

Der Verfasser kann sich bei seiner Arbeit – vor allem was die Reichsstadt Augsburg betrifft – im großen und ganzen auf eine bereits vorhandene reichliche Literatur stützen, die aus Quellen erarbeitet worden ist. Das eigentlich Neue ist die Fragestellung, der Vergleich verschiedener Reichsstädte und die starke Berücksichtigung des Zusammenlebens von Angehörigen verschiedener Konfessionen an der „Basis“. Wie sieht das Ergebnis aus: Die konfessionell gemischte Einwohnerschaft hat zwischen 1555 und 1648 die ihr aufgezwungene Formalparität allmählich akzeptiert und internalisiert. Auch bei der „Basis“ konnte die innere Bejahung der Bikonfessionalität – trotz Toleranzgefälles vom Ordens- über den Weltpriester zum Laien – nachgewiesen werden. Verschiedene Einsichten lagen dieser Entwicklung zugrunde:

a) Die wachsende Erkenntnis, daß beide Konfessionen in der Stadt bestehen bleiben würden und deshalb ein Arrangement notwendig sei.

b) Das Aufeinanderangewiesensein im Wirtschaftsleben und auch im Alltag. 1649 führte man die Zahlenparität ein, die im 17. Jahrhundert im allgemeinen funktionierte, im 18. Jahrhundert aber unter dem Einfluß der Aufklärung immer negativer beurteilt und schließlich von dem „modernen Paritätsbegriff vor dem Hintergrund des konfessionell neutralen Verfassungsstaats abgelöst“ wurde. Zusammenfassend schreibt Warmbrunn: In den untersuchten Städten Augsburg, Ravensburg, Biberach und Dinkelsbühl haben sich „bahnbrechende Entwicklungen im Verhältnis der beiden Konfessionen zueinander hin zu mehr Toleranz und gegenseitigem Verständnis vollzogen. Diese Vorreiterrolle war durch zwei verfassungsgeschichtliche Eckdaten vorgegeben: Durch den Städteartikel des Augsburger Religionsfriedens von 1555, der abweichend von der Regelung für die Territorien den gleichzeitigen Bestand beider Bekenntnisse in den konfessionell gemischten Reichsstädten garantierte, wurde der Bewährungsfall für gegenseitige Toleranz zwischen den Konfessionen geschaffen. – Durch die Gleichstellung beider Konfessionen bei der Besetzung der Ratsstellen und aller anderer Ämter bei der Einführung der numerischen Parität (1649) wurde für die untersuchten Städte ein Verfassungsmodell verwirklicht, das der auf Reichsebene vorgeschriebenen ‚aequalitas exacta mutuaque‘ am nächsten kam“.

Diese Arbeit bestätigt zumindest für Augsburg Erkenntnisse, die sich bereits in verschiedenen Aufsätzen zum Jubiläumsjahr der Confessio Augustana (1980) abzeichneten. Auf einige Ungenauigkeiten sei nur beispielhaft hingewiesen: Die Kapuziner in Augsburg (S. 248). Die am 27. Oktober 1602 konsekrierte Kirche war nicht Sebastian, sondern dem hl. Franziskus und sel. Gualfardus geweiht.

St. Sebastian, nicht St. Servatius hieß das kleine Kirchlein neben dem Pesthaus vor der Stadtmauer. Nicht ganz richtig ist auch, daß die Kapuziner die Bruderschaft zum heiligsten Altarssakrament gegründet haben; diese Confraternitas reichte in ihrem Ursprung bis 1483 zurück und wurde durch Initiative des P. Ludwig 1601 erneut ins Leben gerufen. Dem Engagement der Kapuziner ist schließlich die Einführung der Augsburger Karfreitagsprozession – des größten Passionsumgangs in Schwaben – zu verdanken.

Diese Anmerkungen, die den Wert der Arbeit nicht schmälern wollen, begründen aber doch die Frage, ob alle Details zuverlässig sind. Zum Schluß sei dem Verfasser für diese Arbeit gedankt. Sie besitzt nicht nur ihren besonderen Wert für die Augsburger Stadt- und Bistumsgeschichte, sondern bildet zugleich eine unentbehrliche Grundlage für weitere Untersuchungen zum Verhältnis der Konfessionen in der Vergangenheit und für das Gespräch in der Gegenwart.

Peter Rummel

Hermann Fischer/Theodor Wohnhaas: Historische Orgeln in Schwaben, München-Zürich 1982. Verlag Schnell & Steiner (Veröffentlichung der Gesellschaft der Orgelfreunde 94).

Unter Übernahme des redaktionellen Prinzips des vorausgehenden Bandes „Historische Orgeln in Unterfranken“ haben die durch zahlreiche Veröffentlichungen bekannten Orgelfachleute Hermann Fischer und Theodor Wohnhaas einen Band für Kenner und Liebhaber vorgelegt, der an wissenschaftlicher Ergiebigkeit, übersichtlicher Gestaltung und vorbildlicher Bebilderung seinem Vorgänger in keiner Weise nachsteht. So macht auch hier den Hauptteil des Buches die Beschreibung der einzelnen Objekte, die nach Orten geordnet sind, aus. Auf je einer Doppelseite findet der Leser links den wissenschaftlichen Begleittext, der sich auf die historische Substanz, die Geschichte der Orgel und die Disposition des Instruments bezieht, wobei historische Register besonders kenntlich gemacht sind. Auch Quellen- und Literaturhinweise sind eingebracht. Auf der rechten Seite ist der Prospekt der Orgel in einem eindrucksvollen Schwarz-Weiß-Foto abgebildet. Reiches wissenschaftliches Material präsentieren als Anhang ein Verzeichnis der Denkmalgorgeln und Denkmalprospekte, eine Liste der Orgelbauer in Schwaben sowie eine umfangreiche Bibliographie mit einem Personenregister.

Einleitend befassen sich die Autoren mit der Entwicklungsgeschichte des Orgelbaues in Schwaben, die erschöpfend dargestellt ist. Demnach soll der Augsburger Dom bereits im 8. Jahrhundert eine Orgel gehabt haben, St. Ulrich & Afra ca. 1050. Auch das Buxheimer Orgelbuch wird als frühe Quelle einer Orgelnachricht gewertet. Aus der Epoche der Renaissance und des Frühbarock sind fast keine historischen Instrumente erhalten. Dagegen sind Hochbarock